

Beitragsordnung des Vereins August Macke Haus e.V.

Präambel

In ihrer Versammlung am 30. Mai 2022 haben die Mitglieder des Vereins August Macke Haus e.V. (im Folgenden: Verein) auf Vorschlag des Vorstands gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinssatzung die folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Ab dem 1. Januar 2023 gelten folgende Jahresbeiträge (= Beiträge für ein Geschäftsjahr):
- | | |
|--|-------------|
| a) für Einzelpersonen | 90,00 Euro |
| b) für Paare | 150,00 Euro |
| c) für Schüler*innen, Studierende und Auszubildende | 10,00 Euro |
| d) für sonstige Mitglieder (z.B. Unternehmen, Firmen oder Institutionen) | 350,00 Euro |
- (2) Alle Beiträge sind Mindestbeiträge. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren Beitrag oder zusätzliche Beiträge zu zahlen.

§ 2 Entstehen, Umfang und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die erste Beitragspflicht entsteht mit dem Vereinsbeitritt; alle folgenden Beitragspflichten entstehen mit dem Beginn eines jeden weiteren Geschäftsjahres.
- (2) Bei einem Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni umfasst die erste Beitragspflicht den gesamten, bei einem Vereinsbeitritt ab dem 1. Juli den halben Jahresbeitrag. Alle folgenden Beitragspflichten umfassen den jeweils aktuellen gesamten Jahresbeitrag.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden eines Austritts sowie beim Tod eines Mitglieds zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Bei einem Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der erste Beitrag am 1. Juli fällig; bei einem Vereinsbeitritt ab dem 1. Juli ist der erste Beitrag am 15. Dezember fällig.
- (2) Alle folgenden Beiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.

§ 5 Erhebung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden frühestens bei Fälligkeit und vorzugsweise per Lastschrift von dem Konto eingezogen, für das das Mitglied dem Verein bei ihrem/seinem Beitritt eine Einzugsermächtigung erteilt hat.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein einen etwaigen Kontowechsel unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstermin, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Sofern Mitglieder nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, überweisen sie die Beiträge spätestens bei Fälligkeit auf das Konto des Vereins.

§ 6 Steuer/Zuwendungsbescheinigung

Die gezahlten Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Für Beiträge ab (z.Z.) 300,00 Euro wird vom Verein eine Zuwendungsbescheinigung erstellt. Für Beiträge unter (z.Z.) 300,00 Euro akzeptiert das Finanzamt als Nachweis die Überweisung/den Lastschriftbeleg der Bank/Sparkasse.

§ 7 Datenschutz

Soweit der Verein im Rahmen der Umsetzung dieser Beitragsordnung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, den 30. Mai 2022